



**Technik Museen  
Sinsheim Speyer**

## Hausordnung

**Verehrte Besucherinnen und Besucher,  
wir heißen Sie herzlich in den Technik Museen Sinsheim Speyer  
sowie in den IMAX-Kinos willkommen.**

Sie freuen sich auf Ihren Besuch in unseren Ausstellungshallen.  
Hierfür möchten wir Ihnen den Aufenthalt so angenehm wie möglich gestalten.  
Dazu bedarf es gewisser Vereinbarungen über die gegenseitigen Rechte und  
Pflichten, welche wir in Form dieser Hausordnung getroffen haben.

Diese Hausordnung wird vertragliche Grundlage des durch den Erwerb Ihrer  
Eintrittskarte, nachfolgend als „Ticket“ benannt, geschlossenen Benutzervertrages.  
Sie gelten sowohl für den Besuch der Technik Museen, für die IMAX-Kinos als auch  
für das Museum Wilhelmsbau, nachfolgend als „Museum“, „IMAX“ und  
„Wilhelmsbau“ benannt. Für den Aufenthalt im IMAX ist noch eine zusätzliche  
Hausordnung zu beachten. Wir bitten Sie daher sorgfältig um Beachtung der  
folgenden Punkte!

### **1. Rechtliche Grundlagen, Minderjährige, Altersangaben sowie Gruppen**

1.1. Für den Vertragsabschluss bzw. den Besuch Minderjähriger gilt:

- a) Wir sind berechtigt – aber nicht dazu verpflichtet – Minderjährigen ohne  
Begleitung eines gesetzlichen Vertreters bzw. einer berechtigten Aufsichtsperson  
den Besuch des Museums, IMAX und Wilhelmsbau zu verweigern.
- b) Soweit wir Minderjährigen den Zugang zu einem der obigen Bereiche gewähren,  
gehen wir ohne ausdrücklich erklärten, schriftlichen Widerspruch des gesetzlichen  
Vertreters oder einer berechtigten Aufsichtsperson von deren Zustimmung zum  
Besuch aus.
- c) Im Falle einer solchen Eintrittsgewährung wird kein vertragliches oder gesetzliches  
Beaufsichtigungsverhältnis geschlossen.  
Auf die gesetzliche Haftung gesetzlicher Vertreter oder Aufsichtspersonen gemäß der  
gesetzlichen Bestimmungen und dieser sich hieraus ergebenden Pflichten wird  
ausdrücklich hingewiesen.
- d) Aufgrund der starken audiovisuellen Eindrücke empfehlen wir den Besuch der

IMAX-Dokumentation und Spielfilme grundsätzlich erst ab einem Alter von 4 Jahren.  
e) Für den Zutritt zu den Spielfilmen im Abendprogramm am Standort Sinsheim gelten zusätzlich noch die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sowie die verbindlichen Regelungen der „Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft“ (FSK).

1.2. Beim Erwerb der Eintrittskarten und der Benutzung unserer Einrichtungen sind Sie verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben über das Alter von Kindern in Ihrer Begleitung zu machen.

Bei begründeten Zweifeln, insbesondere beim Besuch eines IMAX-Spielfilmes mit Mindestaltersangaben, sind wir dazu berechtigt, einen Nachweis zu den Altersangaben zu verlangen. Wenn dieser Nachweis verweigert oder nicht vorgelegt werden kann, werden die Regelungen dieser Hausordnung umgesetzt.

## **2. Pflichten und Haftung beim Parken auf unseren ausgewiesenen Parkflächen**

2.1. Mit dem Abstellen Ihres Fahrzeugs auf unseren Parkplätzen wird kein Verwahrungs- oder Bewachungsverhältnis begründet.

2.2. Auf all unseren Parkplätzen gelten die Regeln und Zeichen der Straßenverkehrsordnung (STVO).

2.3. Um einen reibungslosen Ablauf auf unseren Parkplätzen zu gewährleisten, müssen die Anweisungen unseres Aufsichtspersonals genau beachtet werden. Bitte stellen Sie Ihr Fahrzeug nur innerhalb der für Ihren Fahrzeugtyp vorgesehenen Parkflächen ab. Falls Sie Ihr Fahrzeug außerhalb der vorgesehenen Fläche parken und dadurch den Verkehrsfluss erheblich behindern oder dies eine Gefahr darstellen sollte, z.B. das Zustellen von Flucht- und Rettungswegen, behalten wir uns das Recht vor, das Fahrzeug auf Ihr Risiko und Ihre Kosten entfernen zu lassen.

2.4. Das Abstellen von Wohnwagen oder Caravans ist am Standort Sinsheim nur auf dem museumseigenen Parkplatz P6 erlaubt.

Das Museum stellt für die Dauer des Aufenthalts weder einen Strom- noch einen Wasseranschluss zur Verfügung.

Falls Sie Ihren Wohnwagen oder Caravan auf einem anderen Museumsparkplatz als P6 abstellen, behalten wir uns das Recht vor, das Fahrzeug auf Ihr Risiko und Ihre Kosten entfernen zu lassen.

Das Abstellen von Wohnwagen oder Caravans über Nacht am Standort Speyer ist nur auf dem museumseigenen Caravanstellplatz an unserem Hotel Speyer erlaubt.

Die Anmeldung und Stellplatzbuchung erfolgt ausschließlich über das Hotel Speyer. Falls Sie Ihr Fahrzeug außerhalb des Caravanstellplatzes parken, ist dies nur im Rahmen der regulären Öffnungszeiten des Museums gestattet.

Bei Zuwiderhandlung behalten wir uns das Recht vor, das Fahrzeug auf Ihr Risiko und Ihre Kosten entfernen zu lassen.

2.5. Die grün markierten Parkflächen an den E-Ladesäulen sind ausschließlich für Hybrid- oder Vollelektrofahrzeuge vorgesehen.

Das Museum ist NICHT der Betreiber der E-Ladesäulen und stellt hier nur die Parkfläche zur Verfügung.

Das Laden sowie die Abrechnung der Ladeleistung erfolgt über einen Drittanbieter, dessen Kontaktdaten an den E-Ladesäulen einsehbar sind.

2.6. Die zum Parken vorgesehenen Flächen werden durch das Museum nicht überwacht. Die Parkgebühr wird daher auch nur für die Zurverfügungstellung eines Parkplatzes erhoben, jedoch nicht für die Bewachung.

Bitte achten Sie beim Verlassen Ihres Fahrzeugs darauf, dass alle Türen, Fenster, das Schiebedach sowie der Kofferraum verschlossen sind und keine sichtbaren Gegenstände, Personen oder Tiere im Fahrzeug zurückbleiben.

2.7. Wir haften nicht für Schäden an Ihrem Fahrzeug, insbesondere solche, die auf außergewöhnliche Ereignisse wie Sturm, Hagel, Explosion oder Feuer zurückzuführen sind. Auch bei Schäden durch Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte Personen, soweit für das Entstehen des Schadens nicht eine schuldhaftige Pflichtverletzung unsererseits vorausgegangen ist, haften wir nicht.

2.8. Sie sind dazu verpflichtet, aufgetretene Schäden an Ihrem Fahrzeug unverzüglich und vor dem Verlassen des Museumsgeländes dem Museumspersonal anzuzeigen.

Unterbleibt diese Schadensanzeige ohne rechtfertigenden Grund, so entfallen eventuell begründete Ansprüche uns gegenüber (soweit diese nicht auf Vorsatz oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung unsererseits beruhen).

### **3. Eintrittspreise, Gültigkeitsdauer der Eintrittskarten, Altersangaben, Verlust**

3.1. Für die Gültigkeit der Tickets für die Museen und/oder die IMAX-Kinos gelten folgende Regelungen:

a) Die Tickets sowie deren Leistungen, welche Sie vor Ort an der Museumskasse erwerben, sind nur am Tag des Kaufs gültig und nicht auf einen anderen Tag oder eine andere Person übertragbar.

b) Online-Tickets sind NICHT tagesbezogen und haben eine Gültigkeit von drei Jahren ab Kaufdatum.

Ausgenommen hiervon sind „Aktions-Tickets“ mit ausgewiesenem Aktionszeitraum sowie Tickets für spezifische Tagesveranstaltungen, z.B. „BRAZZELTAG“, Science Fiction Treffen usw. *(siehe Punkt 3.7 und 3.8)*

3.2. Die Ausstellungshallen des Museums, das Museum Wilhelmsbau, sowie die IMAX-Kinos dürfen nur mit einem gültigen Ticket an den gekennzeichneten Besuchereingängen betreten werden.

Die Tickets sind während des Aufenthalts mitzuführen und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen.

3.3. Das Ticket für das Museum berechtigt den Zutritt zu allen Ausstellungsflächen. Die Ausstellungshallen können mit dem Ticket jeweils zweimal besucht werden. Zusätzlich berechtigt das Ticket für das Technik Museum Speyer auch zum einmaligen Besuch des Museum Wilhelmsbau auf dem Gelände des Technik Museum Speyer.

Das IMAX kann im Rahmen eines gültigen IMAX-Tickets oder des Kombinationstickets „Tages-Pass“ einmalig für eine Dokumentation betreten werden. Das IMAX-Tagesticket sowie das Kombinationsticket „Tages-Pass“ für das Museum und das IMAX berechtigen nicht zum Besuch einer Spielfilmvorstellung.

Für den Besuch einer Spielfilmvorstellung am Standort Sinsheim ist ein gesondertes Ticket an der Abendkasse des IMAX zu erwerben.

Der Zutritt zu den Ausstellungshallen ist nur im Rahmen der regulären Öffnungszeiten möglich (Montag bis Freitag von 09.00h – 18.00h, am Wochenende sowie an Sonn- und Feiertagen von 09.00h – 19.00h).

Bei Großveranstaltungen sowie an Heiligabend und an Silvester kann es zu abweichenden Öffnungszeiten kommen.

Diese werden entsprechend über die Internetseite des Museums publiziert.

3.4. Im Falle von falschen Angaben über persönliche Verhältnisse (insbesondere das Alter von Kindern), die für die Bestimmung des zu entrichtenden Eintrittspreises oder zur Gewährung ausgeschriebener Ermäßigungen maßgeblich sind (wie z.B. Mitgliedsanträgen), behalten wir uns das Recht vor, den/die verantwortliche/n Person/en ohne Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Eintrittsgeldes vom Gelände zu verweisen und/oder die Nachzahlung des korrekten Eintrittsentgelts zu fordern.

3.5. Benutzte Tickets sind nicht an Dritte übertragbar, eine Weiterveräußerung ist strengstens untersagt.

Bei Zuwiderhandlung behalten wir uns das Recht vor, den/die verantwortliche/n Person/en ohne Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Eintrittsgeldes vom Gelände zu verweisen.

3.6. Bei Verlust des jeweiligen Tickets besteht kein Recht auf kostenlosen Ersatz. Tickets für das Museum, die IMAX-Dokumentationen und Spielfilme sowie für die gastronomischen Leistungen sind nicht ersetzbar und müssen neu erworben werden.

3.7. Aktions-Tickets, welche einen fest definierten Zeitraum aufweisen, z.B. „Winter-Ticket“, „Frühlingsdeal“, „Hitzefrei“ usw. sind nur im ausgewiesenen Aktionszeitraum gültig. Es besteht kein Recht auf Einlösung oder Anrechnung nach Ablauf des ausgewiesenen Aktionszeitraums.

3.8. Veranstaltungstickets, die nur für eine spezifische Tagesveranstaltung gültig sind, z.B. BRAZZELTAG, Science Fiction Treffen usw. sind nur am jeweiligen Veranstaltungstag gültig.  
Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bei Nichterscheinen oder Verhinderung.

#### **4. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen**

4.1. Hunde sind in den Ausstellungshallen, im IMAX sowie auf dem Freigelände nicht gestattet.

Ausnahmen hierbei stellen Begleithunde für Menschen mit Behinderung dar. Hier ist ein entsprechender Nachweis mitzuführen und auf Verlangen dem Museumspersonal vorzuzeigen.

4.2. Das Rauchen ist in allen Gebäuden, auf der Spielplatzfläche sowie auf den Hallendächern der Ausstellungshallen strengstens untersagt.

4.3. Das Radfahren, Skateboarden, Roller- und Inlineskaten ist in allen Räumlichkeiten des Museums, im Museum Wilhelmsbau sowie im IMAX untersagt.

4.4. Besucher müssen auf den gekennzeichneten Wegen innerhalb der Ausstellungshallen bleiben.

Das Überschreiten der Absperrungen sowie das Betreten/Besteigen der Ausstellungsstücke ist strengstens untersagt.

Bei Zuwiderhandlung behalten wir uns das Recht vor, den/die verantwortliche/n Person/en ohne Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Eintrittsgeldes vom Gelände zu verweisen.

Die Absperrungen unserer Ausstellungsstücke sind nicht als Sitzgelegenheit oder Garderobe gedacht und dürfen daher nicht diesbezüglich zweckentfremdet werden.

4.5. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass nicht alle Spielgeräte innerhalb und außerhalb der Museumshallen für jeden Besucher geeignet sind.

Die Einschränkungen, die in den Nutzungsbedingungen an den Spielgeräten selbst ersichtlich sind, dienen einzig Ihrem eigenen Schutz.

4.6. Den Anordnungen des Personals ist in eigenem Interesse Folge zu leisten.

4.7. Der Besitz sowie das Mitführen von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen, Pistolen, Messern, Ketten, Schlagringen usw. oder das Mitführen von illegalen Substanzen ist auf dem kompletten Museumsgelände inklusive den Parkplätzen verboten.

4.8. Das Mitnehmen bzw. Mitführen von größeren Mengen oder hochprozentigem Alkohol, der Besitz sowie der Konsum von illegalen Betäubungsmitteln sowie deren

Hilfsmittel für deren Konsum ist verboten und wird entsprechend zur Anzeige gebracht. Dies gilt auch für die Mitnahme von medizinisch verordneten Cannabisprodukten, sofern deren Besitz und die Notwendigkeit des Mitführens nicht durch eine ärztliche Verordnung nachgewiesen werden kann. Der Konsum von Cannabis und Cannabisprodukten ist auf dem gesamten Museumsgelände nicht gestattet.

## **5. Verweigerung des Zutritts zum Museumsgelände und Ausschluss von der Benutzung**

5.1. Personen, die unter Drogen- oder Alkoholeinfluss stehen, können ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsentgelts vom Museumsgelände verwiesen werden, wenn die Annahme besteht, dass diese Personen eine Störung oder Gefährdung für die anderen Besucher oder der Einrichtungsgegenstände darstellen könnten oder eine Eigengefährdung zu befürchten ist.

5.2. Ein sofortiger Verweis vom Museumsgelände ist weiter zulässig, wenn sich die Person in einem solchen Maße, insbesondere auch durch Verstoß gegen diese Hausordnung oder Zuwiderhandlung gegen die Anweisungen des Museumspersonals, vertragswidrig verhält. Die Kündigung des Benutzervertrages und der Platzverweis setzen eine mündliche Abmahnung voraus, außer es bestünde der Fall, dass der Verstoß so schwerwiegend ist, dass er einen sofortigen Verweis sachlich begründet.

5.3. Das Museumspersonal ist dazu berechtigt und seitens der Geschäftsführung bevollmächtigt, das Hausrecht auszuüben und insbesondere Abmahnungen, Kündigungen des Benutzervertrages und Platzverweise auszusprechen.

5.4. Jegliche Art von Diebstahl, wie z.B. Museumseigentum, Ausstellungsgegenstände oder Ähnliches, wird umgehend zur Anzeige gebracht.

## **6. Benutzung der Einrichtungen und Spielgeräte, Haftung des Benutzers bei missbräuchlicher Nutzung, mitgeführte Gegenstände**

6.1. Alle Einrichtungen und Spielgeräte auf dem Museumsgelände stehen Ihnen im Rahmen der konkreten Nutzungsbedingungen der einzelnen Einrichtungen zur Verfügung.

6.2. Jeder Benutzer ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der Nutzungshinweise, seine eigene, persönliche (vor allem gesundheitliche) Eignung für die Benutzung der Einrichtungen und Spielgeräte zu überprüfen.

Dies gilt insbesondere auch für persönliche Kleidung, lose Gegenstände o. Ä.

- 6.3. Den Anweisungen des Museumspersonals ist Folge zu leisten. Sollten Sie schuldhaft den Nutzungshinweis an der Einrichtung oder die Anweisungen des Museumspersonals missachten, so behalten wir uns das Recht vor, Sie von der Benutzung der Einrichtungen auszuschließen, ohne dass Ihnen dadurch ein Ersatzanspruch zusteht. Im Wiederholungsfall oder bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann eine Verweisung vom Museumsgelände entsprechend Punkt 5.2 erfolgen.
- 6.4. Sie haften für alle schuldhaft entstandenen Schäden, die durch Nichtbeachtung der Nutzungshinweise, durch Verstöße gegen Anweisungen des Museumspersonals oder durch mutwillige Beschädigung entstehen.
- 6.5. Es wird keine Haftung für mitgeführte oder abgestellte Gegenstände (Taschen, Rucksäcke, Handys, etc.) übernommen.
- 6.6. Die Benutzung aller Einrichtungen, Spielgeräte sowie des Spielplatzes erfolgt ungeachtet unserer vertraglichen und gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht, auf eigene Gefahr.
- 6.7. Reklamationen bei technischen Defekten an Spielgeräten müssen unverzüglich dem Museumspersonal angezeigt werden. Bei verspäteten Reklamationen behalten wir uns das Recht vor, eventuell begründete Ersatzansprüche auszuschließen.

## **7. Hilfeleistungen in Notfällen**

- 7.1. Unsere vertraglichen Verpflichtungen umfassen keine Bereitstellung von Sanitätern, ärztlichem Hilfspersonal oder entsprechenden Einrichtungen bei Selbstverschulden und außerhalb der rechtlichen Verpflichtungen. Bei Krankheitsfällen, Unglücksfällen oder sonstigen Notfallsituationen steht Ihnen jedoch unser Museumspersonal gerne zur Verfügung.
- 7.2. Soweit im Einzelfall, speziell bei größeren Veranstaltungen, Sanitäter oder Ärzte in Bereitschaft sind, so erbringen diese ihre Leistungen in eigener Verantwortung und sind weder unsere Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfen.

## **8. Ausfall von Anlagen, vorübergehende Nutzungseinschränkung, Haftungsbeschränkungen**

- 8.1. Aufgrund notwendiger Wartungsarbeiten, Reparaturen, behördlicher Überprüfungen, aus Witterungsgründen oder im Falle von höherer Gewalt können einzelne Einrichtungen oder Spielgeräte nicht oder nicht während der regulären Öffnungszeiten zur Verfügung stehen.

In diesen Fällen erfolgt grundsätzlich keine Teil- oder Gesamterstattung der Eintrittsgelder oder sonstigen Entgelte.

8.2. Unsere eigene Haftung für alle Schäden, die nicht Körper- und Personenschäden sind, sowie unsere Haftung für durch das Museumspersonal verursachte Schäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **9. Film- und Fotoaufnahmen auf dem Museumsgelände**

9.1. Film- und Fotoaufnahmen für den privaten Gebrauch sowie zur Veröffentlichung auf nicht kommerziellen Webseiten, Bildtauschbörsen oder sozialen Webseiten sind grundsätzlich erlaubt und benötigen keine Genehmigung seitens der Geschäftsleitung.

Es dürfen Hilfsmittel wie Stativ und Scheinwerfer eingesetzt werden, solange andere Besucher dadurch nicht gestört oder im Besuch entsprechend eingeschränkt werden.

Hierbei sind die Sicherheitsbestimmungen unter Absatz 4, insbesondere Punkt 4.4, zu beachten und entsprechend einzuhalten.

9.2. Für Film- und Fotoaufnahmen zu kommerziellen Zwecken bedarf es einer schriftlichen Genehmigung seitens der Geschäftsleitung, welche mitzuführen und auf Verlangen unseres Aufsichtspersonals vorzuzeigen ist.

Bei Zuwiderhandlung behalten wir uns das Recht vor, den/die verantwortliche/n Person/en ohne Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Eintrittsgeldes vom Gelände zu verweisen respektive den Zugang zum Museumsgelände zu verwehren.

9.3. Im Einzelfall, speziell bei Großveranstaltungen oder museumseigenen Veranstaltungen (z.B. US-Car Treffen, Motorradwochenende, BRAZZELTAG, Science Fiction Treffen usw.) können Film- und Fotoaufnahmen durch das Museum getätigt werden.

Bitte meiden Sie diese, wenn Sie nicht wünschen, dass evtl. Aufnahmen (Bild und/oder Ton) von Ihrer Person später in der Öffentlichkeit verwendet werden oder teilen Sie dies dem Fotografen/Filmteam direkt mit.

Geschieht dies nicht, so gehen wir davon aus, dass die Verwertung honorarfrei gestattet wird.

Detaillierte Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage:

<https://sinsheim.technik-museum.de/de/datenschutz>.

9.4. Das Museumsgelände ist in diversen, öffentlich zugänglichen Bereichen zu Ihrer eigenen Sicherheit videoüberwacht.

Ausgenommen hiervon sind sensible Bereiche, wie z.B. alle sanitären Einrichtungen. Das Bildmaterial wird unverzüglich gelöscht, wenn es zur Erreichung des Zwecks

nicht mehr erforderlich ist oder schutzwürdige Interessen des Betroffenen im Gegenzug stehen.

## **10. Schadensmeldungen**

10.1. Sollten Sie ohne Ihr eigenes Verschulden zu Schaden gekommen sein, so sind Sie dazu verpflichtet, dies unserem Museumspersonal unverzüglich und vor Verlassen des Museumsgeländes anzuzeigen.

Dies ist insbesondere auch dann nötig, wenn der Grund zur Annahme besteht, dass aus einem Vorkommnis im Nachhinein noch ein Schaden entstehen könnte.

10.2. Unterbleibt die oben genannte Schadensanzeige ohne rechtfertigenden Grund, so entfallen alle Ansprüche uns gegenüber, wenn diese nicht auf Vorsatz oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung unsererseits beruhen.

## **11. Werbung und Anbieten von Waren und Leistungen, Kundgebungen**

11.1. Werbung auf dem kompletten Museumsgelände inklusive der Parkplätze, wie auch das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen sind nur mit vorheriger, schriftlicher Genehmigung durch die Geschäftsleitung gestattet, welche mitgeführt und auf Verlangen des Museumspersonals vorzuzeigen ist.

Dies gilt insbesondere auch bei Meinungsbefragungen und Kundgebungen politischer und sonstiger Art.

Bei Zuwiderhandlung behalten wir uns das Recht vor, den/die verantwortliche/n Person/en ohne Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Eintrittsgeldes vom Gelände zu verweisen respektive den Zugang zum Museumsgelände zu verwehren.

## **12. Schlussbestimmungen**

Über Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Hausordnung entscheidet einzig die Geschäftsleitung der Technik Museen Sinsheim Speyer.

Diese Hausordnung ist gültig für alle Besucher, die das Museumsgelände betreten.

Diese Verordnung ersetzt die vorherigen Hausordnungen vom 20.11.2017.

Technik Museen Sinsheim Speyer, den 28.02.2025